unter dem für entsprechend erachteten Normaletat stehen, auf diesen zu bringen, obgleich daraus nicht nothwendig folge, daß augenblicklich in jeder Branche die betreffenden Beamten in den vollständigen Genuß des Normalgehaltes gelangen müssen. Es geschieht vielmehr schon gegenwärtig, daß jüngere Beamte zunächst mit einem niedrigern Gehalte angestellt werden, und nur nach und nach in den Normaletat einrücken, und daraus entstehen die Ersparnisse, die aus dem Rechenschaftsberichte ersichtlich sind. Hier handelt sich's nun darum, ob bei der Zolldirection die bestehenden Gehalte zu erhöhen sind, um sie auf einen Normaletat zu bringen, und da werden die Herren mit mir übereinstimmen, daß man die Zolldirection als eine Landescentralstelle für den wichtigsten Einkommenzweig nicht gegen andere Mittelbehörden zurückstellen kann. Es kommt noch dazu, daß diese Beamten in neuerer Zeit eine sehr wesentliche Geschäftsvermehrung erfahren haben, und es scheint somit auch dadurch gerechtfertigt, sie den andern Mittelbehörden gleich zu stellen, keineswegs höher — ich wüßte wenigstens nicht, womit man das Gegentheil rechtfertigen wollte. Daß aber für einen Beamten in dieser Stellung, der nicht mehr in den jüngern Jahren stehen kann, auch wohl Familie hat und in der Residenz leben muß, der hier normirte Gehalt nicht allzugroß ist, scheint einleuchtend. Das sind die Gründe, warum man, wenn man einmal Normalgehalte aufzustellen beabsichtigt, auch die hier fraglichen soweit aufzubessern sich veranlaßt sehen mußte.

Präsident Dr. Haase: Wenn ich den Abg. Fahnauer recht verstanden habe, so bezieht sich seine Bemerkung auf Seite 224 des Berichts, wo jetzt für den ersten Rath 1,700 Thaler, für den zweiten Rath 1,500 Thlr. statt 1,400 Thlr., für den dritten Rath 1,300 Thlr. statt 1,200 Thlr. und für den vierten Rath 1,200 Thlr. statt 1,000 Thlr. gefordert worden sind. Derselbe wünscht, daß auf jede dieser vier Posten und resp. Erhöhung eine besondere Frage gestellt werde?

Abg. Fahnauer: Ja.

Präsident Dr. Haase: Ich bemerke, daß bei der frühern Bewilligung der erste Rath 1,800 Thlr. incl. 200 Thlr. transitorisch bezog. Wünscht noch Jemand über diese Position zu sprechen?

Abg. Jungnickel: Der Bericht liefert den Beweis für meine unlängst ausgesprochene Behauptung, daß, wenn einmal eine Zulage transitorisch auf das Budget gebracht worden ist, sie in der Regel, nachdem sie wiederholt als transitorisch bezeichnet wurde, schließlich etatmäßig festgestellt wird. Es ist meiner Ansicht nach bei Erhöhung der Gehalte im vorliegenden Falle der Grundsatz, der von der Kammer aufgestellt worden ist, daß die Zulagen nur bis zu 500 Thalern und nur ausnahmsweise bei höher Gestellten in Anwendung kommen sollen, nicht inne gehalten worden. Der vom Herrn Referenten in Bezug auf die etatmäßige Zulage von 400 Thalern für den Director abgegebenen Erklärung, daß der in seiner Stellung erforderliche Repräsentationsaufwand derartige Erhöhung erheische, will ich weiter nichts entgegenhalten, auch gegen die Erhöhung von je 100 Thalern für den ersten und zweiten Rath will ich keinen Einwand erheben, bezüglich der dritten Rathsstelle scheint mir aber doch die Zulage von 300 Thlrn. etwas zu hoch. Es ist zwar von Seiten der hohen Staatsregierung eingehalten worden, daß man eine gewisse Gleichstellung herbeiführen wolle; ich sollte aber meinen, daß das Aufrücken der Beamten in der Regel nach der Anciennetät erfolge, und demnach auch der dritte Rath bei weniger Dienstjahren mit weniger Gehalt sich begnügen könne, als der erste und zweite Rath. Ich möchte daher Seiten des Herrn Referenten oder der Regierung über diese Zulage von 300 Thalern für den dritten Rath mir eine Auskunft erbitten.

Referent Abg. Dr. Hermann: Die Zulage von 300 Thalern rechtfertigt eben die von der Deputation in Betreff der Aufstellung eines Normaletats gefaßte Ansicht. Wollen wir zu einem Normaletat gelangen, so muß eine Scala stattfinden. Die Scala für die Kreisdirectionen ist dermaßen festgestellt, daß von dem höchsten Rathsgehalte abwärts immer jede Rathsstelle um 200 Thaler sich mindert. Wenn also hier bei der Zoll- und Steuerdirection die erste Rathsstelle mit 1,700 Thalern, die andern um 200 Thaler weniger, die letzte aber mit 1,200 Thalern angesetzt wird, so rechtfertigt sich dies durch die dadurch erlangte zweckmäßige Scala, und kann auch hierbei von einer auffallenden Erhöhung gar nicht die Rede sein, als zeither der erste Rath 1,800 Thaler, also noch 100 Thaler mehr bezog, und der wirkliche Mehraufwand für diese Erhöhungen überhaupt nur 300 Thaler beträgt.

Präsident Dr. Haase: Es scheint nicht, daß Jemand noch über diese Position zu sprechen wünsche. Es sind also blos die vier Gehaltsveränderungen und beziehendlich Aufbesserungen des ersten, zweiten, dritten und vierten Raths in Frage, welche im Ganzen 700 Thaler betragen, aber nach der Bemerkung der Deputation Seite 224 des Berichts durch Ersparniß von 100 Thlrn. sich auf 300 Thlr. reduciren. Zunächst frage ich, ob die Kammer nach dem Antrage der Deputation für den ersten Rath etatmäßig 1,700 Thaler als Gehalt bewillige? — Gegen 1 Stimme.

Ferner: Ist die Kammer mit der Deputation einverstanden, daß der zweite Rath statt des zeither von ihm bezogenen Gehalts von 1,400 Thalern, nunmehr solchen mit 1,500 Thalern beziehe? — Gegen 1 Stimme.

Ferner: daß für den dritten Rath nach Anrathen der Deputation ein etatmäßiger Gehalt